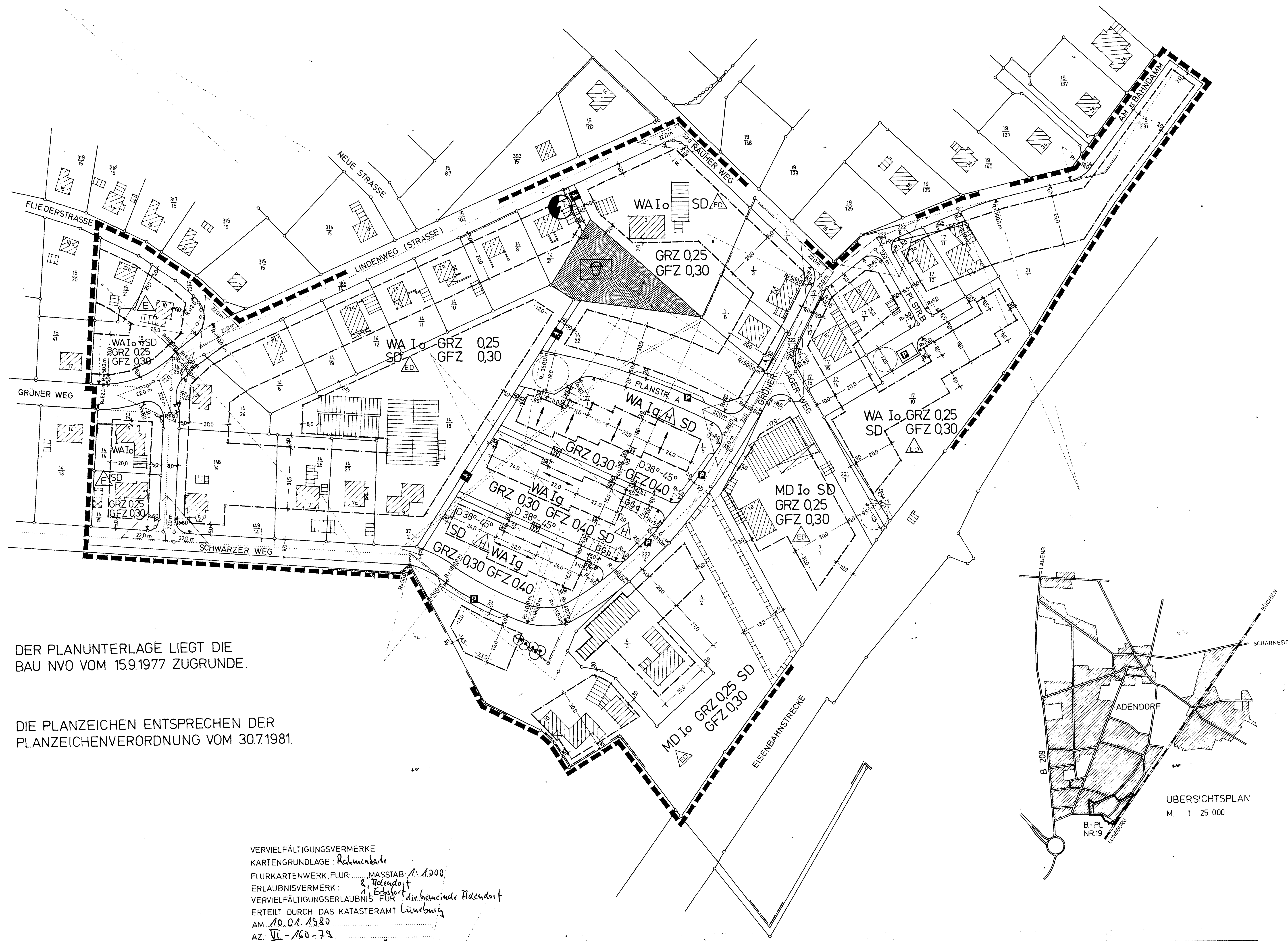
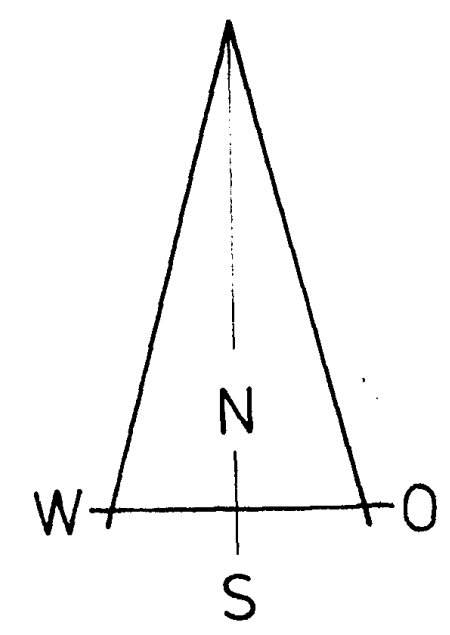


GEMEINDE ADENDORF - LANDKREIS LÜNEBURG - BEBAUUNGSPLAN NR.19 GRÜNER JÄGER

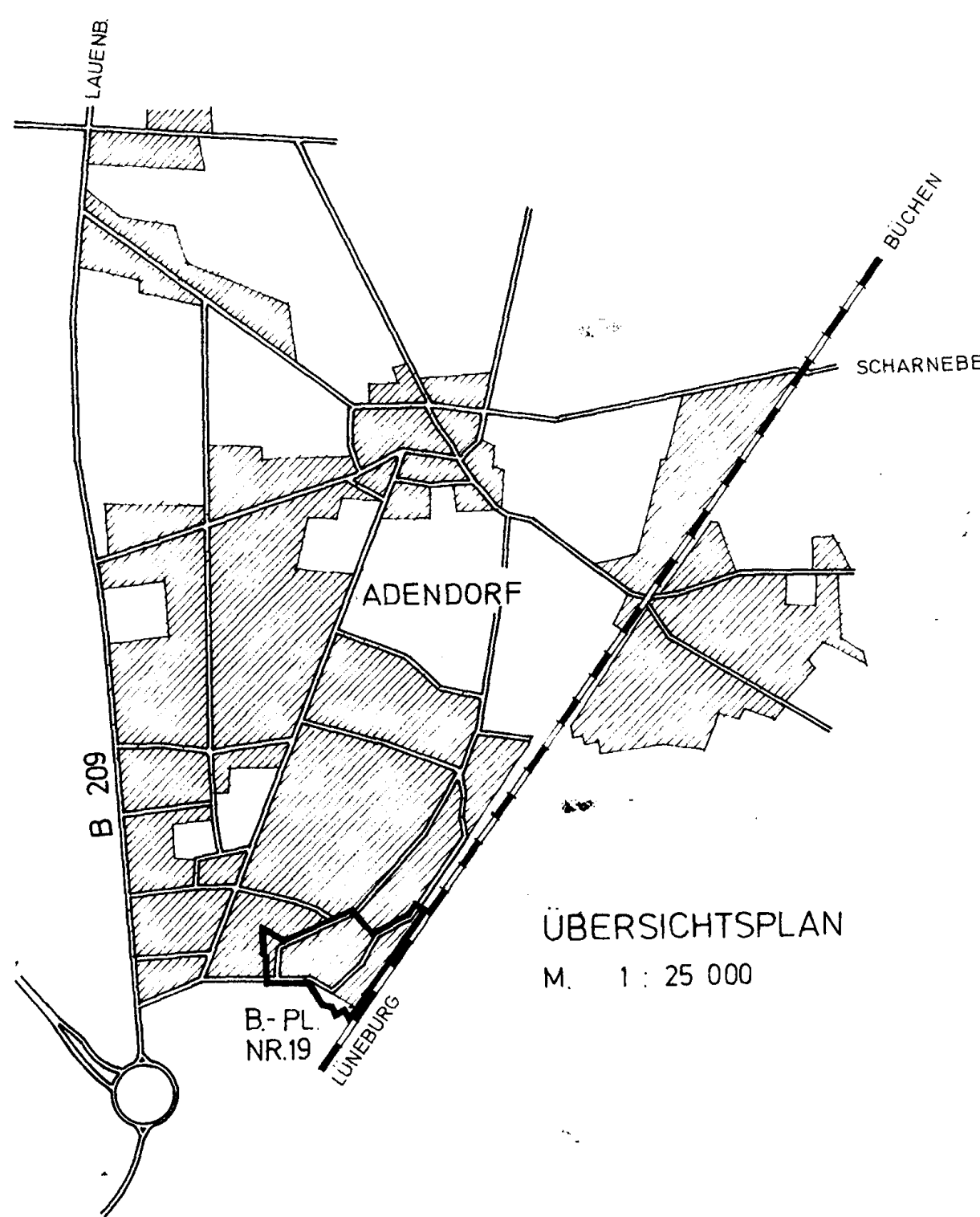
M.1:1000



DER PLANUNTERLAGE LIEGT DIE BAU NVO VOM 15.9.1977 ZUGRUNDE.

DIE PLANZEICHEN ENTSPRECHEN DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981.

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: Katasterkarte
FLURKARTENWERK, FLUR: M.1:1000
ERLAUBNISVERMERK: Adendorf
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR die Gemeinde Adendorf
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT Lüneburg
AM 10.01.1980
AZ. VL-160-72



AUF GRUND DES §1 ABS 3 UND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBL I S. 2256, BER. S. 3617), ZU LETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL I S. 849), UND DES §40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBL. S. 229), HAT DER RAT DER GEMEINDE ADENDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.19 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ADENDORF, DEN 04.03.1988
gez. Ellendt L.S. *gez. Ellendt*
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DIE IN DEM BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BESTAND VERWENDETEN ZEICHEN UND SIGNATUREN ENTSPRECHEN, SOWEIT NICHT BESONDERS IN DER ZEICHENERKLÄRUNG DARGESTELLT, DEN ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR VERMESSUNGSTECHNISCHE KARTEN UND RISSE IM LAND NIEDERSACHSEN.

- WOHN- UND GESCHÄFTSGEBAUDE
- GEWERBLICHE GEBAUDE UND NEBENGEBAUDE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- AUFGEHOBENE FLURSTÜCKSGRENZE
- MAUER (FREISTEHEND)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ### GRENZEN UND BEGRENZUNGSINIEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - BAUGRENZE
 - BAULINIE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MD DORFGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I, II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRZ 0,25** GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ 0,30** GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- NUR EINZEL- U. DOPELHÄUSER ZUL.
- NUR EINZELHÄUSER ZUL.
- FIRSTRICHTUNG DACHNEIGUNG
- SATTELDÄCHER

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FUSSGÄNGERBEREICH
- WOHNWEG

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT, TRAFOSTATION

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH
- SPIELPLATZ

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GEMEINSCHAFTSFLÄCHE FÜR MÜLL
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZU GUNSTEN DER BUNDESBAHN UND DER GEMEINDE ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME
- DER WENDEPLATZ WIRD AUSGEBAUT, WENN DER VERHANDENE SCHRANKENÜBERGANG AUFGEHOBEN WIRD.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- SICHTDREIECK
- § 31 ABS 2 NDS. STR.-GESETZ

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

SICHTDREIECKE AN STRASSENKREUZUNGEN UND STRASSEN-EINMÜNDUNGEN SIND VON BEBAUUNG UND BEWUCHS HÖHER ALS 80 CM ÜBER STRASSENKRÖNE FREIZUHALTEN.
IM BEREICH DES ANGRENZENDEN WALDES „LÜNER HOLZ“ SIND BEI BAULICHEN MASSNAHMEN BESONDERE VORKEHRUNGEN FÜR DEN BRANDSCHUTZ ZU TREFFEN.

HINWEIS

WER ENTGEGEN DER FESTSETZUNG DIESES B-PLANES ERHALTENSWERTE BÄUME BESCHÄDIGT, WESSENTLICH BESCHÄDIGT ODER ZERSTÖRT, HANDELT ORDNUNGSWIDRIG IM SINNE VON § 156 ABS. 1 ZIFFER 3c BBAUG. DIE ZUWIDERHANDLUNG KANN NACH § 156 ABS. 2 MIT EINER GELDBÜSSE BIS ZU 20000 DM GEAHNDET WERDEN.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.11.80 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.19 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 15.12.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
Adendorf, den 02.07.1988

gez. Ellendt L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 10.01.80). SIE IST HINSEITLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
LÜNEBURG, DEN 22.6.1988
KATASTERAMT Lüneburg

gez. Ellendt L.S.
UNTERSCHRIFT
Vermessungsbeamter

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG. IN SEINER SITZUNG AM 02.03.88 ALS SATZUNG § 10 BBAUG. I SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
ADENDORF, DEN 02.03.1988

gez. Ellendt L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ.) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG. GENEHMIGT/TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG. VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.
LÜNEBURG, DEN 19...
GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

UNTERSCHRIFT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

Dipl.-Ing. W. BUSCHMANN
BAU-ING. W. TOBINSKY
ARCHITECTEN V.F.A.
LÜNEBURG, SOLTAUERSTR. 40
FERNRUF (0 41 31) 4 40 81
LÜNEBURG, DEN 25.8.1982
PLANVERFASSER

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ.) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
ADENDORF, DEN 19...

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 31.11.84 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG. BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 14.11.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 27.11.1984 BIS 27.12.1984 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ADENDORF, DEN 02.07.1988

gez. Ellendt L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG. AM IM AMTSBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
ADENDORF, DEN 19...

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG. BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG. WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEBENEN.

ADENDORF, DEN 19...
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
ADENDORF, DEN 19...

GEMEINDEDIREKTOR

Diese Abschrift ist eine vollständige Niederschrift der Abschrift.
Adendorf, den 26.01.1988
Gemeinde Adendorf
Der Gemeindevorstand